

Bundesamt für Energie  
Sektion Elektrizitäts-, Rohrleitungs- und Wasserrecht  
3003 Bern

elektronisch an: [werner.gander@bfe.admin.ch](mailto:werner.gander@bfe.admin.ch)

7. Dezember 2016

Hansjörg Holenstein, Direktwahl +41 62 825 25 35, [hansjoerg.holenstein@strom.ch](mailto:hansjoerg.holenstein@strom.ch)

## Teilrevision der Verordnung über Niederspannungsinstallationen (NIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) bedankt sich für die Möglichkeit, zur Revision der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) Stellung nehmen zu können. Er äussert sich dazu wie folgt.

### 1. Allgemeine Würdigung

Der VSE begrüsst die Revision der NIV. Er erachtet sie notwendig, einerseits um Unstimmigkeiten aus der bestehenden Verordnungsregelung und aus der Vollzugspraxis zu beseitigen und andererseits, um die geänderten technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, welche sich speziell mit der Dezentralisierung der Stromproduktion in kleinen Produktionseinheiten und der Digitalisierung im Energiebereich verstärkt stellen, zu berücksichtigen.

Der VSE unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen mit wenigen Ausnahmen. Er würdigt damit auch ausdrücklich den Dialog, welcher im Rahmen der Arbeitsgruppe des Bundesamts für Energie mit den massgeblich betroffenen Stakeholdern vorgängig zur vorliegenden Vernehmlassung gepflegt werden konnte und welcher in vielen Punkten einvernehmliche Lösungen ermöglicht hat.

Dennoch sind einzelne Aspekte der Verordnung anzupassen. Dies betrifft insbesondere das Prinzip der Subsidiarität, welches in der NIV explizit zu verankern ist. Ein Verweis auf die Werkvorschriften der Verteilnetzbetreiber, zum Beispiel in Art. 1 NIV, würde über die Anwendung von Detailregelungen und Ergänzungen zu den Vorgaben der NIV mehr Klarheit und damit Rechtssicherheit schaffen.

## 2. Spezielle Bemerkungen

### Betriebsorganisation, Art. 10 NIV

Die Aufzählung und das Zusammenwirken von beschäftigten Personen, kontrollberechtigten Personen, beaufsichtigten Personen und fachkundigen Leitern ist verwirrend und wirft u.a. die Frage auf, ob die kontrollberechtigten Personen auch zu den beschäftigten Personen zählen. Art. 10 Abs. 2 NIV ist entsprechend zu präzisieren. Zudem sollte durchgehend der Begriff «vollzeitlich» verwendet werden.

#### Antrag:

#### Art. 10 Betriebsorganisation

- <sup>1</sup> Betriebe müssen pro 20 in der Installation beschäftigte Personen mindestens einen fachkundigen Leiter vollzeitlich beschäftigen.
- <sup>2</sup> ~~Beschäftigt ein Betrieb mehr als 20 Personen in der Installation, so kann er einem~~ Einem vollzeitlich vollzeitlich beschäftigten fachkundigen Leiter dürfen höchstens drei ~~vollzeitlich~~ vollzeitlich beschäftigte kontrollberechtigte Personen nach Artikel 27 Absatz 4 ~~unterstellen~~ unterstellt sein, die ihrerseits höchstens je 10 Personen beaufsichtigen dürfen.
- <sup>3</sup> Zweigniederlassungen müssen wie der Betrieb die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie können sich nach Absatz 2 organisieren.

### Meldepflicht, Art. 23 bis 25 NIV

Wie bereits einleitend dargestellt, werden Detailregelungen in den Werkvorschriften der Verteilnetzbetreiber vorgenommen. Im Interesse der Rechtssicherheit ist insbesondere im Kontext der Meldepflicht in Art. 23 NIV explizit auf die Werkvorschriften zu verweisen.

#### Antrag:

#### Art. 23 Meldepflichten bei allgemeinen Installationsbewilligungen

- <sup>1bis</sup> Einzelheiten zu den Meldepflichten für Kleininstallationen, Mess- und Steuereinrichtungen sowie weiterer vergleichbarer Anlagen sind subsidiär in den Werkvorschriften der Verteilnetzbetreiber zu regeln.

Die vorgeschlagene Ausnahme von der Meldepflicht bei Kleininstallationen ist nicht zielführend und in der Praxis kaum durchführbar. Insbesondere die Einhaltung der Grenze von 4 Stunden ist weder sinnvoll noch überprüfbar. Die Obergrenze von 3,6 kVA kann durch eine Sequenzierung von Arbeiten umgangen werden und bleibt somit unter Umständen wirkungslos. Der vorgeschlagene Abs. 2 in Art. 23 NIV ist deshalb ersatzlos zu streichen und die Art. 24 und 25 NIV sind entsprechend anzupassen. Eventualiter ist auf die nicht überprüfbare Dauer der Installationsarbeit in Art. 23 Abs. 2 Bst. a NIV zu verzichten.

**Antrag:**

**Art. 23 Meldepflichten bei allgemeinen Installationsbewilligungen**

<sup>2</sup> ~~Streichen~~

**Art. 24 Meldepflichten bei allgemeinen Installationsbewilligungen**

<sup>5</sup> Der Sicherheitsnachweis ist vom Inhaber der allgemeinen Installationsbewilligung oder der Ersatzbewilligung dem Eigentümer zu übergeben. Für ~~Kleinarbeiten~~ ~~Arbeiten nach Artikel 23 Absatz 2~~ reicht das Protokoll der Erstprüfung, soweit mit diesen Arbeiten eine Änderung der bestehenden Installation verbunden ist.

**Art. 25 Meldepflichten bei eingeschränkten Installationsbewilligungen**

<sup>1</sup> Installationsarbeiten im Rahmen von eingeschränkten Installationsbewilligungen müssen vor der Ausführung der Verteilnetzbetreiberin, aus deren Niederspannungsverteilstromnetz die Installation mit Energie versorgt wird, gemeldet werden. ~~Ausgenommen sind Arbeiten gemäss Artikel 23 Absatz 2.~~

**Eventualiter:**

**Art. 23 Meldepflichten bei allgemeinen Installationsbewilligungen**

<sup>2</sup> Keine Meldung muss erstattet werden, wenn  
 a. ~~die Installationsarbeiten weniger als 4 Stunden dauern (Kleininstallationen); und~~  
 b. ~~die Arbeiten zu einer Leistungsänderung führen, die insgesamt weniger als 3,6 kVA beträgt.~~

Mit der technologischen Entwicklung im Energiebereich nimmt die Vielfalt an meldepflichtigen Installationsarbeiten stetig zu und damit auch die Anzahl involvierter Akteure. Die Auswirkungen auf den sicheren Netzbetrieb müssen dabei zwingend berücksichtigt werden, weshalb Meldungen ausschliesslich von Inhabern einer allgemeinen Installationsbewilligung vorzunehmen sind. Die Träger eingeschränkter Installationsbewilligungen nach Art. 13 und 14 NIV sind davon auszunehmen, wozu eine Änderung von Art. 25 Abs. 1 NIV notwendig ist.

**Antrag:**

**Art. 25 Meldepflichten bei eingeschränkten Installationsbewilligungen**

<sup>1</sup> Installationsarbeiten im Rahmen von eingeschränkten Installationsbewilligungen müssen durch den Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung oder einer Ersatzbewilligung vor der Ausführung der Verteilnetzbetreiberin, aus deren Niederspannungsverteilstromnetz die Installation mit Energie versorgt wird, gemeldet werden.

### Verzeichnis der elektrischen Installationen, Art. 33 NIV

Das zusätzliche Aufführen des Namens des Installateurs und des unabhängigen Kontrollorgans oder der akkreditierten Inspektionsstelle im Installationsverzeichnis erbringt für die Verteilnetzbetreiber keinen Zusatznutzen. Es verursacht hingegen erheblichen Mehraufwand. Die entsprechende Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 Bst. e ist deshalb zu streichen.

#### Antrag:

#### Art. 33 Aufgaben der Verteilnetzbetreiberinnen

<sup>4</sup> Sie führen ein Verzeichnis der von ihnen versorgten elektrischen Installationen; darin sind einzutragen:  
e. *Streichen*

### Kontrollen und Sicherheitsnachweis, Art. 24 und 37 NIV

Sämtliche Verteilnetzbetreiber betreiben einen enormen administrativen Aufwand bezüglich der Bearbeitung und dem «Handling» der Sicherheitsnachweise. Zusätzlicher administrativer Mehraufwand aufgrund der Einreichung unvollständiger Sicherheitsnachweise muss vermieden werden. Die Verantwortlichkeit für die elektrische Installation liegt gemäss NIV bei den Eigentümern. In Art. 24 Abs. 6 NIV ist deshalb den Verteilnetzbetreibern die Möglichkeit einzuräumen, unvollständige Nachweise an den Eigentümer zu retournieren.

#### Antrag:

#### Art. 24 Baubegleitende Erstprüfung und betriebsinterne Schlusskontrolle

<sup>6</sup> Nach der Schlusskontrolle meldet der Eigentümer der Verteilnetzbetreiberin den Abschluss der Installationsarbeiten und stellt ihr den Sicherheitsnachweis zu. Übernimmt der Eigentümer eine Installation gemäss Art. 35 Abs. 3, ist der Sicherheitsnachweis der Verteilnetzbetreiberin durch den Eigentümer erst nach veranlasster Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder einer akkreditierten Inspektionsstelle zuzustellen.

In Art. 37 Abs. 1 NIV ist zu präzisieren, dass die genannten Anforderungen an den Sicherheitsnachweis nur bei Abnahmekontrollen gelten und nicht bei periodischen Kontrollen. Der Aufwand für die Beschreibung des Erstellungsjahres wäre bei periodischen Kontrollen zu hoch. Jeder Installationseigentümer besitzt eine klare Identifikation. Diese ist im Sicherheitsnachweis aufzuführen, damit dieser eindeutig zugeordnet werden kann. Dadurch können die Prozesse des Verteilnetzbetreibers effizient und qualitätsgesichert abgewickelt werden.

**Antrag:**

**Art. 37 Anforderungen an den Sicherheitsnachweis**

<sup>1</sup> Der Sicherheitsnachweis muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- b. Beschreibung der Installation einschliesslich Zuordnung der Zählnummer (Serial Nummer) der versorgten Installation und allfälliger Besonderheiten sowie bei Kontrollen gemäss Artikel 35 einschliesslich Erstellungsjahr und allfälliger Besonderheiten;

**Begriffliche Anpassungen**

Im Rahmen der vorliegenden Revision der NIV drängen sich verschiedene Anpassungen auf, um die begriffliche Klarheit zu verbessern und unnötigen Interpretationsspielraum zu vermeiden:

Der Begriff «Hauptverteiler» ist durch den klareren Begriff «Netztrennstelle» zu ersetzen. (Art. 13 Abs. 2 NIV)

Der Begriff «Eigenversorgungsanlage» ist durch den Begriff «Erzeugungsanlage» zu ersetzen, um die vorliegende Regelung klar von der Eigenverbrauchsregelung gemäss Energiegesetz / Energieverordnung abzugrenzen. (Art. 2 Abs. 1 Bst. c, Art. 35 Abs. 2 und 3, Art. 36 Abs. 2 sowie Anhang Ziff. 2 Bst. c Ziff 11 und Anhang Ziff. 4 NIV)

Schliesslich ist in der gesamten Verordnung einheitlich der Begriff «Elektrische Installationen» (gemäss Art. 1 Abs. 1 NIV) zu verwenden und insbesondere auf die alleinige Verwendung des Begriffs «Installationen» zu verzichten.

**Antrag:**

- In Art. 13 NIV ist der Begriff «Hauptverteiler» durch den Begriff «Netztrennstelle» zu ersetzen.
- In Art. 2, 35 und 36 sowie im Anhang der NIV ist der Begriff «Eigenversorgungsanlage» durch den Begriff «Erzeugungsanlage» zu ersetzen.
- Generell ist der Begriff «Elektrische Installationen» statt «Installationen» zu verwenden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für ergänzende Auskünfte gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Frank  
Direktor

Michael Paulus  
Leiter Technik und Berufsbildung